

Satzung über die Errichtung einer Schiedsstelle
in der großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund der §§ 1 ff. des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedStG) vom 27. Mai 1999 (Sächs. GVBl. 1999, S. 247 ff.) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345 ff.) hat der Stadtrat am 9. Dezember 1999 die folgende Satzung über die Errichtung einer Schiedsstelle in der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschlossen:

§ 1
Errichtung

Im Hoheitsgebiet der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz wird eine Schiedsstelle eingerichtet.

§ 2
Besetzung

- (1) Die Schiedsstelle wird mit einem/er Friedensrichter/ in und einem/ er stellvertretenden Friedensrichter/ in besetzt.
- (2) Der/ die stellvertretende Friedensrichter/ in hat regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und den Aufgaben des Protokollführers nachzukommen.

§ 3
Dienstsiegel

Die Schiedsstelle führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit dem Zusatz „Schiedsstelle“.

§ 4
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schiedsstellen vom 9. April 1992 (Stadtanzeiger Nr. 7/ 1992) und der Stadtratsbeschluss-Nr. 332/ 96 vom 30. Januar 1996 (Stadtanzeiger Nr. 2/ 1996) außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 10. Dezember 1999

K. Hermann
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, 10. Dezember 1999

K. Hermann
Oberbürgermeister